

Intergenerationelle Gerechtigkeit und
Nachhaltigkeit. Expertengutachten zur
Gesetzesinitiative
„Generationengerechtigkeit“.
Antworten auf die Fragen des
Parlamentarischen Beirats für
nachhaltige Entwicklung

Dr. Sebastian Knell, Philosoph, Universität Basel, Studiengang Master
of Sustainable Development

MICROSOFT

15 September 2008

Allgemeine Vorbemerkung:

Bei den nachfolgenden Antworten auf die Liste der Fragen der Parlamentarier habe ich mich auf diejenigen Fragen beschränkt, zu denen ich aus spezifisch philosophischer Perspektive Stellung nehmen kann. Im Mittelpunkt stehen dabei begriffliche Überlegungen und Kommentare. Einschätzungen, die juristische Details und empirische Folgen der Gesetzesinitiative betreffen, überschreiten dagegen meine Kompetenz. Daher sind die Antworten einerseits selektiv und fallen andererseits dort besonders ausführlich aus, wo sie sich auf Aspekte beziehen, die auf der Allgemeinheitsebene einer philosophischen Reflexion behandelt werden können.

A) Allgemeine Fragen:

1. Kann Generationengerechtigkeit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf effektiv verankert werden?

Die effektive verfassungsrechtliche Verankerung jeder allgemeinen politischen Zielsetzung basiert natürlich auf einer Vielzahl von Voraussetzungen. Eine allgemeine Vorbedingung für Effektivität, die für jeden normativ und somit begrifflich angeleiteten Handlungsbereich gilt, ist jedoch zweifellos begriffliche Klarheit und Eindeutigkeit.

Diese Voraussetzung hat im vorliegenden Fall zwei Seiten: *Auf der einen Seite* muss der Gesetzgeber selbst über ein klares begriffliches Verständnis seines politischen Willens verfügen. In diesem Fall bedeutet dies, dass der Gesetzgeber über ein ausreichend präzises Verständnis der Idee der *Generationengerechtigkeit* sowie der Begriffe der *Nachhaltigkeit* und der *Interessen künftiger Generationen* verfügen sollte. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, ist überhaupt ein Maßstab gegeben, anhand dessen die politische Effektivität der intendierten verfassungsrechtlichen Regelung beurteilbar wird. (Nur wenn z. B. hinreichend klar ist, was mit „Generationengerechtigkeit“ gemeint ist, lassen sich überhaupt Erfolgsbedingungen für die effektive Umsetzung dieser politischen Zielsetzung definieren.)

Auf der anderen Seite sollte vorausgesetzt werden können, dass andere politische und institutionelle Akteure die zugrundegelegten Begriffsverständnisse in hinreichendem Maße teilen, damit eine tatsächliche Durchsetzung des intendierten politischen Willens wahrscheinlich wird. Politische Parteien und Regierungsbeamte, die zukünftig ihre legislativen und politischen Entscheidungen an Artikel 20b orientieren sollen, aber auch Institutionen wie etwa das Bundesverfassungsgericht müssen *dasselbe* begriffliche Verständnis teilen wie die Initiatoren der Verfassungsgesetzänderung, damit die Chance für eine effektive Umsetzung der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Intention besteht.

In meiner Rolle als externer Sachverständiger bin ich nicht in der Lage, zu beurteilen, inwieweit auf Seiten der Initiatoren sowie auf Seiten der politischen und gesellschaftlichen Adressaten des Generationengerechtigkeitsgesetzes tatsächlich eine hinreichende begriffliche Klarheit, Eindeutigkeit und Allgemeinverbindlichkeit im Verständnis der oben genannten Begriffe unterstellt werden kann. Die vielfältigen Kontroversen um den Nachhaltigkeitsbegriff, aber auch weniger explizite Divergenzen im politischen Verständnis der Ideen der Gerechtigkeit im allgemeinen und der sozialen Gerechtigkeit im besonderen sowie neuere

akademische Kontroversen um den Gerechtigkeitsbegriff geben aus meiner Sicht jedoch Anlass, sorgfältig und kritisch zu überprüfen, ob ausreichend breit geteilte Begriffsverständnisse gegeben sind, die sowohl einen verbindlichen *Maßstab* zur Kontrolle der Effektivität der geplanten Verfassungsgesetzgebung liefern als auch die *Erwartung* begründen, der damit verbundene politische Wille sei tatsächlich effektiv umsetzbar.

Einige mögliche begriffliche Probleme, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten, werde ich im Zuge der Beantwortung von Frage 2 beschreiben.

2. Wie definieren Sie „Generationengerechtigkeit“, die „Interessen künftiger Generationen“ und das „Prinzip der Nachhaltigkeit“ im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf?

Ich selbst möchte hier keine verbindlichen Definitionen vorschlagen, sondern auf unterschiedliche *mögliche* Begriffsverständnisse hinweisen sowie einige daraus resultierende Probleme benennen.

Zum Begriff der Generationengerechtigkeit:

Die Idee der Generationengerechtigkeit ist ein besonderer Anwendungsfall der allgemeineren Idee der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit in dem hier relevanten Sinne meint gewöhnlich die Gerechtigkeit von Lebensverhältnissen innerhalb einer sozialen Gemeinschaft, unter anderem die Garantie von Grundrechten und die gerechte Verteilung von Gütern und Lasten. Bei der Generationengerechtigkeit wird diese allgemeine Idee auf den speziellen Fall des Verhältnisses zwischen den Generationen übertragen. Gemeint ist also unter anderem eine gerechte Verteilung von Gütern und Lasten unter den verschiedenen Generationen, insbesondere auch zwischen gegenwärtig lebenden und zukünftig existierenden Generationen.

Dennoch lassen sich mit der *allgemeinen* Idee der Gerechtigkeit unterschiedliche normative Vorstellungen verbinden. Im vorliegenden Zusammenhang ist es erforderlich, insbesondere zwei konkurrierende Lesarten zu unterscheiden, die in der gegenwärtigen politischen Philosophie kontrovers diskutiert werden.

a) Gerechtigkeit als Gleichheit (Egalitarismus):

Bei dem ersten möglichen Verständnis von Gerechtigkeit handelt es sich um eine *egalitaristische* Konzeption von Gerechtigkeit. Danach besteht das wesentliche Ziel der Gerechtigkeit grob gesagt darin, eine möglichst weitgehende *Gleichverteilung* von Gütern und Lasten zu erzielen (sofern eine bestehende Ungleichverteilung nicht von den Schlechtergestellten eigenverantwortlich verschuldet ist). Bezogen auf die Ebene der individuellen Lebensqualität von Individuen bedeutet dies, dass eine möglichst weitgehende Gleichheit der Lebensverhältnisse bzw. des Lebensstandards oder zumindest eine Gleichheit der effektiven Chancen hergestellt werden soll, einen jeweiligen Lebensstandard zu erreichen. Dieses Gleichheitsideal verknüpfen die meisten egalitaristischen Gerechtigkeitskonzeptionen mit einem Prinzip der Wohlfahrtsmaximierung, das einen höheren Lebensstandard als besser auszeichnet und das Abweichungen vom Ideal der Gleichverteilung zugunsten einer größeren Wohlfahrt aller toleriert. Dadurch wird zugleich ausgeschlossen, dass die Politik Gleichheit einfach durch eine Angleichung der Lebensverhältnisse nach unten (levelling down) herbeiführt.

Eine solche wohlfahrtsegalitaristische Vorstellung von Gerechtigkeit bildet in der politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts die dominante Strömung (z. B. bei John Rawls 1975, Ronald Dworkin 1983, Thomas Nagel 1991, Larry Temkin 1993, 2003). Sie beinhaltet die Forderung, dass zumindest solche Ungleichheiten des Lebensstandards oder der Lebenschancen, die von den schlechter Gestellten nicht eigenverantwortlich verschuldet sind, durch Umverteilungsmaßnahmen auszugleichen sind.

b) *Gerechtigkeit als ausreichend gutes – bzw. menschenwürdiges – Leben für alle (Schwellenkonzeption):*

Neben dem egalitaristischen Gerechtigkeitsverständnis wird in den Debatten zur politischen Philosophie in den letzten Jahrzehnten jedoch verstärkt ein alternatives Gerechtigkeitskonzept verfochten. Es erklärt nicht die *Gleichheit* des Lebensstandards oder der Lebenschancen zum wesentlichen Ziel der Gerechtigkeit, sondern die effektive Gewährleistung eines *guten Lebens für alle Menschen*. (z. B. bei Harry Frankfurt 1987, 2000, Martha Nussbaum 1998, Roger Crisp 2003, Angelika Krebs 2000, 2002) Es kommt danach, grob gesprochen, nicht darauf an, dass jedes Individuum *genau so viel* hat wie alle anderen, sondern darauf, dass jeder Mensch *genug* hat, um ein gutes bzw. ein menschenwürdiges Leben zu führen, was insbesondere die Befriedigung seiner elementaren *Grundbedürfnisse* einschließt. Es handelt sich dabei um eine *Schwellenkonzeption* von Gerechtigkeit, weil eine Schwelle eines ausreichenden Lebensstandards für alle Menschen definiert wird, dessen Qualität hoch genug liegt, um ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.

Zu den Grundbedingungen eines guten bzw. menschenwürdigen Lebens gehört danach etwa die Fähigkeit, selbstbestimmt, in körperlicher und seelischer Gesundheit, frei von Armut und Obdachlosigkeit sowie in sozialen Beziehungen und Anerkennungsverhältnissen zu leben; ferner zählen zu diesen Grundbedingungen beispielsweise das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf Teilhabe am politischen Prozess. Gesellschaftliche Verhältnisse sind gerecht, wenn sie gewährleisten, dass kein Mensch unterhalb dieser Schwelle eines guten und menschenwürdigen Lebens existieren muss. Oberhalb dieser Schwelle werden dann jedoch Ungleichheiten des Lebensstandards zugelassen, die sich aufgrund von Verdienst oder Glück ergeben können.

Je nachdem, welche dieser beiden alternativen Gerechtigkeitskonzeptionen man zugrundelegt, ergeben sich nun unterschiedliche Konsequenzen in der Anwendung auf den Fall der intergenerationellen Gerechtigkeit.

Geht man von einem *egalitaristischen* Gerechtigkeitsverständnis aus, bedeutet die Forderung nach intergenerationeller Gerechtigkeit, dass wir zukünftigen Generationen ermöglichen müssen, *denselben Level* an Lebensqualität bzw. an Lebenschancen zu erreichen, den wir selbst gegenwärtig genießen (wobei zur Realisierung dieses Levels natürlich von den künftigen Generationen auch ein gleicher Anteil an Eigenanstrengung verlangt werden kann wie wir selbst ihn heute erbringen müssen). (Vgl. etwa Brian Barry, 2002)

Geht man dagegen von einer *Schwellenkonzeption* der Gerechtigkeit aus, verlangt die Forderung nach intergenerationeller Gerechtigkeit von uns nicht, dass wir nachkommenden Generationen eine Welt hinterlassen müssen, in der sie den *gleichen* Level an Lebensqualität erreichen können wie wir. Sie verlangt von uns vielmehr, dass wir unseren Nachkommen eine Welt hinterlassen müssen, in der sie *alle* ein gutes bzw. menschenwürdiges Leben führen können. (Vgl. dazu Angelika Krebs 1999) Je nachdem, wie anspruchsvoll man die Schwelle eines menschenwürdigen Lebens ansetzt, kann dies entweder bedeuten, dass wir unseren Nachkommen einen ähnlich hohen Lebensstandard ermöglichen müssen, wie wir selbst ihn genießen, oder aber es kann bedeuten, dass wir unseren Nachkommen nur einen Lebensstandard ermöglichen müssen, der irgendwo unterhalb unseres aktuellen Levels liegt. Letzteres wäre dann der Fall, wenn aus den Kriterien für die Festlegung des Schwellenwertes folgen würde, dass unser aktueller Lebensstandard in einer Art Überflussbereich oberhalb der Schwelle eines menschenwürdigen Lebens angesiedelt ist.

Betrachtet man die Forderung der Gewährleistung eines *menschenwürdigen Lebens für alle* nicht im nationalen, sondern im *globalen* Maßstab, erscheint allerdings die Annahme plausibel, dass bei einer angemessenen

Bestimmung des Standards eines menschenwürdigen Lebens der heutige globale Reichtum bei entsprechender Umverteilung zwar ausreichen dürfte, um alle Menschen auf der Erde in die Lage zu versetzen, ein gutes und menschenwürdiges Leben zu führen, dass dabei jedoch kein signifikanter weltweiter Überfluss zustande käme. Dementsprechend wäre bei globaler Betrachtung die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen globalen Wohlstands in die Zukunft hinein erforderlich, um ein gutes menschliches Leben weltweit auch für zukünftige Generationen zu gewährleisten und der intergenerationellen Gerechtigkeit im Sinne einer Schwellenkonzption genüge zu tun.

Aufgrund dieser letzten Überlegung mag es so scheinen, als sei die vorangehende Unterscheidung der alternativen Gerechtigkeitsauffassungen eher akademischer Natur und habe keine nennenswerten Auswirkungen auf die praktische Politik. Dies ist jedoch nicht der Fall: Bei einer Anwendung der Idee der intergenerationellen Gerechtigkeit auf die *nationale* Politik sowie auch bei einer *längerfristig* orientierten Anwendung können sich durchaus Divergenzen in den politischen Konsequenzen ergeben, je nachdem, ob man von einem egalitaristischen Gerechtigkeitsverständnis oder von einer Schwellenkonzption ausgeht. So mag beispielsweise eine wachsende Staatsverschuldung oder eine nachlässige Investitionspolitik, die die Wohlfahrtsmöglichkeiten nachkommender Generationen beschneidet, gegen die Norm verstoßen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland den nachfolgenden Generationen den gleichen Level an Lebensqualität bzw. an Wohlfahrtschancen zu ermöglichen, der auch der gegenwärtigen Generation zuteil wird. Somit stünde eine entsprechende Politik im Widerspruch zu egalitaristisch verstandener Generationengerechtigkeit. Dieselbe Politik der Verschuldung und der nachlässigen Zukunftsinvestitionen würde jedoch möglicherweise nicht gegen die Norm verstoßen, allen zukünftigen Bundesbürgern ein gutes und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Denn die dadurch hervorgerufenen Wohlstandseinbußen bräuchten nicht unbedingt so gravierend zu sein, dass sie das zukünftige Leben in Deutschland unter die Schwelle eines guten bzw. menschenwürdigen Lebens drücken würden.

Eine analoge Situation ergibt sich im Falle der *langfristigen* globalen Anwendung einer intergenerationellen Gerechtigkeitsnorm. Aufgrund des kontinuierlichen technischen Fortschritts könnte der globale Wohlstand in der ferneren Zukunft ein Niveau erreichen, das nicht nur sämtlichen Erdenbewohnern ein gutes und menschenwürdiges Leben ermöglicht, sondern allen Menschen einen weit oberhalb dieser Schwelle liegenden ökonomischen Reichtum beschert. In einer solchen *zukünftigen* Situation würde eine verschwenderische Politik, die den nachfolgenden Generationen einen geringeren Lebensstandard hinterlässt, zwar gegen eine *egalitaristische* Norm der intergenerationellen Gerechtigkeit verstoßen, nicht jedoch zwangsläufig im Widerspruch zu globaler Generationengerechtigkeit im Sinne einer *Schwellenkonzption* stehen.

Diese Überlegungen zeigen, dass die nationale sowie die längerfristige globale Anwendung einer Staatszielbestimmung „Generationengerechtigkeit“ eine begriffliche Verständigung darüber erfordert, wie die Idee der Verteilungsgerechtigkeit im allgemeinen und die Idee der intergenerationellen Verteilungsgerechtigkeit im besonderen zu interpretieren ist. Ohne eine entsprechende Verständigung fehlt die kriteriale Basis, um klare Erfolgsbedingungen für eine effektive Umsetzung des zugrundeliegenden politischen Willens definieren zu können.

Diese erforderliche Verständigung ist nicht nur deshalb ein schwieriger Prozess, weil, wie bereits erwähnt, die Kriterien für Gerechtigkeit in der zeitgenössischen politischen Philosophie äußerst kontrovers diskutiert werden, sondern vor allem auch deshalb, weil die Idee der Gerechtigkeit Gegenstand der konkreten politischen Auseinandersetzung ist und die Festlegung ihres genauen Gehalts einen Bestandteil des allgemeinen politischen und demokratischen Meinungsbildungsprozesses darstellt und darstellen sollte. Auf die Wissensautorität von Experten kann in diesem Zusammenhang nur sehr begrenzt zurückgegriffen werden. Wie das semantisch nicht definitiv festgelegte Ideal der Gerechtigkeit gefüllt werden soll, ist in erster Linie eine Frage des (kontroversen) politischen Willens.

Dabei lohnt es sich hervorzuheben, dass die hier unterschiedenen alternativen möglichen Verständnisse des Gerechtigkeitskonzepts nicht einfach den etablierten politischen Lagern zugeordnet werden können. Zwar ist das

egalitaristische Ideal, durch Umverteilung eine Angleichung der Lebensverhältnisse der Menschen herbeizuführen, traditionell eher in linken als in konservativen Kreisen beheimatet. Doch auch die praktische Orientierung der Politik an einer nicht-egalitaristischen *Schwellen*konzeption von Gerechtigkeit würde im globalen Maßstab eine erhebliche Umverteilung von den Reichen hin zu den Armen erfordern. Um für alle Menschen die Grundbedingungen eines guten und menschenwürdigen Lebens zu gewährleisten, müssten weltweit in großem Umfang Armut, Gewalt und Diskriminierung bekämpft werden. Entsprechende Maßnahmen würden unter anderem erhebliche ökonomische Leistungen der reicheren Länder zugunsten der ärmeren Länder einschließen.

Aber auch im nationalen Maßstab betrachtet dürfte die Umsetzung einer *Schwellen*konzeption von Gerechtigkeit zusätzliche sozialstaatliche Transfers erfordern, wie nicht zuletzt aktuellere öffentliche Debatten über die Menschwürdigkeit der Lebensbedingungen von Hartz-IV-Empfängern oder Studien über neue „Armutsschichten“ belegen. Insofern könnte ein nicht-egalitaristisches Gerechtigkeitsverständnis, das auf den ersten Blick eher konservativ anmuten mag, durchaus auch zur Leitidee „linker“ Politik werden. Ein möglicher politischer Dissens zwischen „links“ und „rechts“ in Sachen Verteilungsgerechtigkeit korrespondiert daher nicht notwendigerweise der Alternative „*Gleichheit*“ vs. „*Gutes Leben für alle*“, sondern könnte sich auch innerhalb einer *Schwellen*konzeption von Gerechtigkeit beispielsweise an der Frage entzünden, wie hoch oder niedrig die Schwelle eines menschenwürdigen Lebens anzusetzen ist.

Aus den bisherigen Erläuterungen geht hervor, dass die Initiatoren des Generationengerechtigkeitsgesetzes eine möglichst weitgehende Klarheit darüber erzielen sollten, welche der beiden alternativen Leitideen von Gerechtigkeit sie ihrem politischen Willen zugrundelegen wollen. Denn davon hängt ab, was als effektive Umsetzung dieses Willens durch den vorgeschlagenen konkreten Gesetzestext zählen würde. Die Erläuterung, die dem Gesetzentwurf beigefügt ist, scheint tendenziell in Richtung eines *egalitaristischen* Verständnisses intergenerationeller Gerechtigkeit zu weisen. Denn dort heißt es: „Die Gestaltungsspielräume der heutigen und der künftigen Generationen müssen in einem *ausgeglichenen* Verhältnis stehen.“ (Herv. S. K.) Die Rede von einem „ausgeglichenen Verhältnis“ legt eine Lesart nahe, wonach die Gestaltungsspielräume der heutigen und der zukünftigen Generationen *gleich* groß sein sollten. Natürlich ist diese Lesart nicht zwingend: die Formel „ausgeglichenes Verhältnis“ bleibt vage und lässt vermutlich alternative Interpretationen zu.

Sofern die Gesetzesinitiatoren mit ihrer Erläuterung jedoch tatsächlich die Absicht verbinden, den allgemeinen Sinn von „Generationengerechtigkeit“ über ein Ideal der *Gleichheit* zu definieren (in diesem Fall zunächst über eine Gleichheit des Umfangs verfügbarer Gestaltungsspielräume und nicht über eine Gleichheit des Levels an Lebensqualität oder ökonomischem Wohlstand), wäre freilich folgendes zu bedenken: Wenn eine egalitaristisch verstandene Gerechtigkeitsforderung, die eine Art Umverteilungsgebot in Richtung Zukunft einschließt (nämlich in Form einer Einschränkung gegenwärtiger Bedürfnisbefriedigung zugunsten der Gewährleistung zukünftiger Bedürfnisbefriedigung), in den Rang eines Verfassungsgrundsatzes erhoben werden soll (wenngleich explizit nur über den *Titel* und nicht über den *Wortlaut* des Gesetzes), stellt sich die Frage, ob eine solche, verfassungsrechtlich verankerte Gerechtigkeitsnorm aus Gründen der Konsistenz auf den *intergenerationellen* Fall beschränkt bleiben kann.

Dies ist keine juristische Frage, sondern eine Frage der praktischen Vernunft. Wenn die intergenerationelle Angleichung der Gestaltungsspielräume und Lebenschancen zum Staatsziel erhoben wird, so liegt es nahe, dies konsistenterweise auch für das *intragenerationelle* Verhältnis der Lebenschancen und Gestaltungsspielräume zu fordern. Oder salopp formuliert: Wenn die Verfassung der Politik gebietet, dafür Sorge zu tragen, dass unsere *Nachkommen* nicht schlechter gestellt sein werden als wir selbst, dann wäre es nur folgerichtig, wenn sie auch gebieten würde, dass unsere *Nachbarn* nicht schlechter gestellt sein dürfen als wir selbst.

Eine solche konsistente Ausweitung der dem Generationengerechtigkeitsgesetz zugrundeliegenden Gerechtigkeitsidee, würde jedoch offenbar ebenfalls über bestehende Verfassungsartikel hinausgehen. Die Forderung, unter sämtlichen Staatsbürgern eine Angleichung der Lebensqualität oder auch nur der effektiven

Lebenschancen und Gestaltungsspielräume für die Lebensführung herbeizuführen, ist in bestehenden Verfassungsnormen wie etwa den Artikeln zur Sozialverpflichtung des Eigentums oder zum Länderfinanzausgleich noch nicht explizit enthalten.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit:

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird häufig in eine direkte und enge Verbindung mit der Idee der intergenerationellen Gerechtigkeit gebracht. Die stärkste Form dieser Verbindung betrachtet eine politische Praxis, die sich der Norm der intergenerationellen Gerechtigkeit unterwirft, als eine Praxis, die eo ipso das Kriterium der Nachhaltigkeit erfüllt, und vice versa. Nachhaltigkeit wäre demzufolge eine notwendige und zugleich hinreichende Bedingung für intergenerationelle Gerechtigkeit (Vgl. Brian Barry, 2002) Eine Alternative hierzu, die von einer schwächeren begrifflichen Verknüpfung ausgeht, wäre dagegen die Annahme, dass eine nachhaltige Politik u. a. einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Generationen beinhalten muss. In jedem dieser Fälle hat jedoch die unterstellte enge Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit zur Folge, dass das Verständnis des Konzepts der intergenerationellen Gerechtigkeit unmittelbar auf das Verständnis des Konzepts der Nachhaltigkeit zurückwirkt und umgekehrt. Mögliche alternative Lesarten des einen Konzepts schlagen sich daher in entsprechenden alternativen Lesarten des anderen Konzepts nieder.

Die Autoren der Gesetzesinitiative „Generationengerechtigkeit“ stellen in ihrer beigegeführten Erläuterung und Begründung selbst einen direkten Zusammenhang zwischen beiden Konzepten her, indem sie das „Konzept der Generationengerechtigkeit als Teil des umfassenderen Nachhaltigkeitskonzepts“ charakterisieren. Demzufolge ist eine nachhaltige politische Praxis eine politische Praxis, die *unter anderem* Generationengerechtigkeit gewährleistet.

Daraus folgt nun jedoch, dass mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit im vorliegenden Gesetzgebungskontext wiederum Unterschiedliches gemeint sein kann, je nach dem welches der beiden oben unterschiedenen alternativen Verständnisse intergenerationeller Gerechtigkeit zugrundegelegt wird:

Dient ein *egalitaristisches* Konzept von Generationengerechtigkeit als Prämisse, ist unter einer nachhaltigen politischen Praxis eine Praxis zu verstehen, die u. a. dafür sorgt, dass der heute gegebene Level an Lebensqualität bzw. Umfang an Gestaltungsspielräumen für zukünftige Generationen gewahrt bleibt.

Bei Zugrundelegung einer *Schwellenkonzeption* von Generationengerechtigkeit wäre dagegen unter einer nachhaltigen Praxis eine Praxis zu verstehen, die lediglich gewährleistet, dass die Grundbedingungen eines guten und menschenwürdigen Lebens für die kommenden Generationen gewahrt bleiben, und zwar unabhängig von der Frage, ob diese kommenden Generationen besser, schlechter oder gleich gut gestellt sind wie heutige Generationen. (Dieses Verständnis nachhaltiger Politik tritt etwa in der Berichterstattung von *Blickpunkt Bundestag* 02/2007 zutage. Vgl. auch Krebs, 1999) Bei beiden Lesarten würde daraus natürlich das Erfordernis erheblicher Sparanstrengungen, insbesondere im Umgang mit knappen Ressourcen entspringen, aber unter dem „Prinzip der Nachhaltigkeit“ selbst würde dennoch unterschiedliches verstanden.

Unabhängig von dem spezifischen Interpretationsspielraum, der sich für den Nachhaltigkeitsbegriff aus jenem Interpretationsspielraum ergibt, den die Initiatoren der Grundgesetzergänzung für das Verständnis der Idee der Generationengerechtigkeit offen lassen, gilt, dass die Begriffe der „Nachhaltigkeit“ und der „nachhaltigen Entwicklung“ trotz ihrer weltweiten Hochkonjunktur nicht klar und allgemeinverbindlich definiert sind und ihre Verwendung aus diesem Grunde häufig kritisiert wird. (Vgl. Wikipedia: *Nachhaltigkeit*)

Insbesondere bleibt auch die vielzitierte Brundtland-Definition, auf die sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung zur Erläuterung seines eigenen Verständnisses von Nachhaltigkeit stützt, in einer wesentlichen Hinsicht unscharf: Die Formulierung, dass die gegenwärtige Generation ihre „eigenen Bedürfnisse befriedigt, ohne die Möglichkeit zukünftiger Generationen zu gefährden, ihre Bedürfnisse zu befriedigen“, lässt offen, ob zukünftigen Generationen ein *gleicher* Level oder Umfang der Bedürfnisbefriedigung ermöglicht werden soll wie der gegenwärtigen Generation, oder ob die gegenwärtige Bedürfnisbefriedigung lediglich der Einschränkung unterliegt, zu gewährleisten, dass zukünftige Generationen ihre *wesentlichen Grundbedürfnisse* befriedigen können. Die Formulierung lässt damit offen, ob eine nachhaltige Entwicklung eine Entwicklung ist, die sich der Norm einer *egalitaristischen* Idee intergenerationeller Gerechtigkeit unterwirft, oder ob es sich um eine Entwicklung handelt, die die Norm einer *Schwellenkonzeption* von Gerechtigkeit erfüllt. Der abstrakte Wortlaut der Brundtland-Definition lässt sich in beide Richtungen hin konkretisieren.

Dementsprechend kursieren unter Kommentatoren des Brundtland-Berichts auch unterschiedliche Auslegungsvarianten. Die Brundtland-Formel wird in einigen Fällen eher im Sinne einer *Schwellenkonzeption* interpretiert, bei der der Schwerpunkt auf der Befriedigung der Grundbedürfnisse liegt (z. B. Wikipedia, Nachhaltige Entwicklung, Schlüsselbegriffe nachhaltiger Entwicklung; Stappen 2006, S. 27ff.), in anderen Fällen eher im Sinne einer *egalitaristischen* Konzeption (Rio-Deklaration, Principles 3 u.5)

Im Text des Brundtland-Berichtes selbst schließt sich an die zitierte Formel eine Erläuterung an, die einen starken Akzent auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse legt. Diese Erläuterung suggeriert damit tendenziell ein Verständnis nachhaltiger Entwicklung, das eher einer *Schwellenkonzeption* intergenerationeller Gerechtigkeit entspricht: Sustainable development „contains within it (...) the concept of ‚needs‘, in particular the essential needs of the world’s poor, to which overriding priority should be given“.

Betrachtet man diese *nicht-egalitaristische* Lesart der Brundtland-Definition daher als diejenige Auslegung, die dem Geist der Autoren des Brundtland-Berichtes am ehesten entspricht, so ergibt sich daraus für die Gesetzesinitiative zur Generationengerechtigkeit dann ein gewisses Problem, wenn es auf der anderen Seite zutreffen sollte, dass sich die Initiatoren dieses Gesetzes in ihrem Verständnis von Generationengerechtigkeit eher von einer *egalitaristischen* Idee leiten lassen, indem sie ein „ausgeglichenes Verhältnis“ der Gestaltungsspielräume gegenwärtiger und zukünftiger Generationen fordern. Denn wenn das im Gesetzestext zugrundegelegte Verständnis von Nachhaltigkeit auf der Brundtland-Definition basiert und wenn diese Definition im Sinne einer *Schwellenkonzeption* zu verstehen ist, die für zukünftige Generationen nicht die Gewährleistung *gleicher* Lebensverhältnisse, sondern nur eine allgemeine Befriedigung der *Grundbedürfnisse* eines guten und menschenwürdigen Lebens fordert, dann würde die mit dem Gesetzesentwurf verbundene egalitaristische Gerechtigkeitsintention, zukünftige Generationen im Vergleich zur gegenwärtigen Generation nicht schlechter zu stellen, durch den vorliegenden Gesetzestext nicht angemessen verankert.

Diese Überlegungen bleiben natürlich insofern hypothetisch, als sie sich lediglich auf *vermutete* Lesarten beziehen. Sie zeigen jedoch einmal mehr, dass zu den Grundvoraussetzungen dafür, dass die mit dem Gesetzesentwurf verbundene politische Zielsetzung eine effektive Umsetzung erfahren kann, ein präzises, allgemein geteiltes und wechselseitig kohärentes begriffliches Verständnis der Konzepte der Generationengerechtigkeit und der Nachhaltigkeit gehört.

Die Interessen künftiger Generationen:

Die legislative Zielsetzung, den langfristigen Schutz der Interessen künftiger Generationen zu gewährleisten, ist mit der grundsätzlichen Schwierigkeit behaftet, dass sich die *subjektiven* Interessen von Personen, die in die Zukunft existieren werden, in concreto kaum vorhersehen lassen. Denn die Ausbildung zukünftiger individueller

Präferenzen wird u. a. von heute kaum prognostizierbaren technischen und sozialen Entwicklungen sowie von dadurch veränderten Umweltbedingungen abhängen, unter denen sich ein zukünftiges menschliches Leben vollziehen wird.

Ein verfassungsrechtlich verankerter Schutz der Interessen zukünftiger Generationen, der das heutige Handeln einer normativen Restriktion unterwirft, muss sich jedoch auf allgemein vorhersagbare Interessen beziehen. Allein unter dieser Bedingung werden klare Kriterien für eine entsprechende normative Kontrolle heutigen politischen Handelns verfügbar.

Eine mögliche Strategie, mit dieser Schwierigkeit umzugehen, bestünde darin, unter den „Interessen zukünftiger Generationen“ dasjenige zu verstehen, was im *objektiven* Interesse zukünftiger Personen liegt, unabhängig von deren möglichen subjektiven Präferenzen. Im objektiven Interesse einer jeden Person liegt nun zweifellos all dasjenige, was zu den Grundbedingungen eines guten und menschenwürdigen Lebens gehört. Dies beinhaltet insbesondere die Erfüllung der spezifischen *Grundbedürfnisse*, die ein Mensch in seiner Eigenschaft als leibliches, rationales und soziales Wesen besitzt.

Beschränkt man sich auf diesen Grundstock zweifelsfrei zuschreibbarer objektiver Interessen, so passt die politische Zielsetzung, den Schutz der objektiv verstandenen Interessen zukünftiger Generationen zu gewährleisten, natürlich am ehesten zu einer Lesart des Nachhaltigkeitsprinzips, der zufolge eine nachhaltige Politik dafür Sorge zu tragen hat, dass auch zukünftige Generationen ihre Grundbedürfnisse befriedigen können. Dies wiederum entspräche dann einer *Schwellenkonzeption* von Generationengerechtigkeit.

Es wäre allerdings auch noch eine alternative Möglichkeit denkbar, den Gesetzestext auszulegen: Man könnte zunächst argumentieren, dass sich die subjektiven Interessen zukünftiger Personen zwar im konkreten Einzelnen nicht vorhersehen lassen, dass jedoch sicher unterstellt werden kann, dass auch die Angehörigen zukünftiger Generationen, ebenso wie wir, ein Interesse daran haben werden, einen möglichst hohen Lebensstandard zu genießen bzw. einen möglichst großen ökonomischen und politischen Gestaltungsspielraum zur Verfügung zu haben. Freilich würde es keinen Sinn machen, ein unqualifiziertes Gebot zum Schutz der in diesem Sinne verstandenen „Interessen“ zukünftiger Generationen in die Verfassung aufzunehmen. Denn dies würde von uns verlangen, unsere eigenen Interessen gegebenenfalls so weit wie möglich zurückzustellen, um dem Interesse zukünftiger Personen an der Maximierung ihrer Lebensqualität bzw. ihres Gestaltungsspielraums möglichst weit entgegenzuarbeiten. (In der Begründung zur Gesetzesinitiative ist allerdings von einem „möglichst umfassenden Schutz der Interessen zukünftiger Generationen“ die Rede.)

Sinnvoll erschiene dagegen das Gebot, den Interessen zukünftiger Personen an höchstmöglicher Lebensqualität und Gestaltungsfreiheit *in demselben Maße* Rechnung zu tragen wie unseren eigenen diesbezüglichen Interessen und in diesem Sinne einen fairen *Interessenausgleich* zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Generationen herbeizuführen. Dies würde auf die Forderung hinauslaufen, dass über die elementaren Grundbedürfnisse hinaus künftige Personen in demselben Umfang Gelegenheit zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhalten sollten wie heute lebende Personen und ein gleich hoher Level an Lebensstandard bzw. Gestaltungsfreiheit über die Generationen hinweg gewährleistet werden sollte.

Dieser im Sinne eines intergenerationellen Interessenausgleichs qualifizierte Schutz der vorhersehbaren subjektiven Interessen zukünftiger Personen würde folglich zu einem Nachhaltigkeitsprinzip passen, das sich an einer *egalitaristischen* Konzeption von Generationengerechtigkeit orientiert.

Es zeigt sich mithin, dass die Rede vom Schutz der „Interessen zukünftiger Generationen“ unterschiedliche Lesarten zulässt, die den zuvor unterschiedenen alternativen Lesarten der Begriffe der intergenerationellen Gerechtigkeit und der Nachhaltigkeit korrespondieren. Je nachdem, welcher der beiden alternativen Lesarten die Autoren der Gesetzesinitiative den Vorzug geben möchten, wäre es daher unter Umständen sinnvoll, den Gesetzestext entsprechend zu präzisieren:

Egalitaristische Variante: „Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen *in demselben Umfang* zu schützen wie die Interessen gegenwärtiger Generationen.“

Schwellenkonzeptionsvariante: „Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die *elementaren* Interessen künftiger Generationen zu schützen.“

3. Wie verbindlich ist eine Staatszielbestimmung Generationengerechtigkeit?

Die Beantwortung der beiden vorangehenden Fragen verdeutlicht, dass nach meiner Auffassung die Verbindlichkeit dieser Staatszielbestimmung wesentlich von der begrifflichen Eindeutigkeit und der für alle politischen und juristischen Akteure und Institutionen (einschließlich des Bundesverfassungsgerichts) allgemeinverbindlichen Interpretation der in ihr enthaltenen Schlüsselkonzepte abhängt.

4. Welche Tragweite kann Generationengerechtigkeit auch über den Aspekt der Staatsverschuldung hinaus haben?

Wenn – wie dies nahe liegt und weiter oben ausgeführt wurde – Gerechtigkeit in diesem Zusammenhang ganz allgemein als gerechte Verteilung von Gütern und Lasten definiert wird, folgt daraus, dass sich Generationengerechtigkeit auf sämtliche positiven und negativen Aspekte der Qualität menschlichen Lebens bezieht und nicht allein auf die Verteilung von finanziellen Gestaltungsspielräumen und Schuldenlasten des Staates. (Zu den fraglichen Gütern zählen dann etwa auch Grundfreiheiten, persönliches Einkommen, soziale Anerkennung, Bildung, gesundes Wohlbefinden, frei gestaltbare Zeit etc.) Daraus ergibt sich, dass beispielsweise Faktoren wie die allgemeine ökonomische Wohlfahrt, aber auch eine gesunde Umwelt in das jeweilige Kalkül der Generationengerechtigkeit einzubeziehen wären. Dies hätte natürlich Auswirkungen auf die politische Gesetzgebung, die weit über den Bereich der Staatsfinanzen hinausreichen und sich auf öffentliche Investitionen, auf die langfristige ökonomische Entwicklung, auf die Arbeitsmarktpolitik, auf Regelungen des Ressourcenverbrauchs, auf die Klimapolitik usf. erstrecken.

5. Wie schätzen Sie die Folgen der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ein?

Aus der Beantwortung der vorangehenden Frage ergibt sich, dass sich recht verstandene Generationengerechtigkeit auf sämtliche Aspekte eines guten menschlichen Lebens bezieht und die vorgeschlagene Grundgesetzänderung daher die Felder der Ökonomie, der Ökologie und der sozialen Systeme in denkbar umfassender Weise betrifft. Solange die weiter oben diagnostizierten Interpretationsspielräume im Verständnis der Schlüsselkategorien „Gerechtigkeit“, „Nachhaltigkeit“ und „Interessen zukünftiger Generationen“ nicht geschlossen werden, blieben allerdings sowohl die intendierten als auch die tatsächlichen Folgen einer politischen und juristischen Umsetzung des Art. 20b entsprechend unbestimmt.

6. Sind die geltenden, geschriebenen und ungeschriebenen Regelungen bereits geeignet, Generationengerechtigkeit im Sinne des Gesetzesentwurfes – also auch für künftige Generationen – zu erreichen und die Prinzipien der Nachhaltigkeit zu beachten?

Mir fehlt ein ausreichender Überblick über die bestehenden gesetzlichen und informellen Regelungen, um diese Frage kompetent beantworten zu können. (Gehe ich allerdings von meinen begrenzten Kenntnissen aus, würde ich sagen: Nein)

7. Enthält das Grundgesetz heute einen Schutz bzw. Rechte künftig lebender Menschen und wie ist die Situation im Vergleich zum Vorstoß, Kinderrechte explizit in die Verfassung aufzunehmen, und der Rechtsprechung des BVerfG zu Kinderrechten?

Mir fehlt die juristische Erfahrung und verfassungsrechtliche Kompetenz, um die üblichen Interpretationsspielräume der Verfassungsauslegung angemessen einschätzen zu können.

Aus der Perspektive einer allgemeinen philosophischen Betrachtung erscheint es jedoch plausibel (und eigentlich sogar zwingend), beispielsweise den Menschenwürdeartikel und die übrigen Grundrechtsartikel so auszulegen, dass sie nicht allein Handlungen verbieten, die die allgemeine Menschenwürde und die übrigen Grundrechte aktuell verletzen, sondern dass auch Handlungen als verfassungswidrig gelten, die entsprechende Auswirkungen in der ferneren Zukunft haben. Der Zeitpunkt, zu dem die vorhersehbaren kausalen Folgen einer individuellen Handlung oder einer politischen Praxis die Menschenwürde oder die sonstigen Grundrechte einer Person verletzen, darf für die normative Beurteilung dieser Handlung oder Praxis im Prinzip keine Rolle spielen. Die *Allgemeinheit* der Formulierung der Grundrechtsartikel, die weder einen bestimmten zeitlichen Bezugspunkt für die Garantie dieser Grundrechte enthält noch deren Träger über eine zeitliche Bestimmung spezifiziert, schließt dies aus. Daraus folgt, dass beispielsweise Handlungen, die vorhersehbar das Leben und die körperliche Unversehrtheit zukünftig existierender Personen bedrohen (etwa ökologisch riskante Praktiken der Giftmüllentsorgung) gemäß den geltenden Bestimmungen grundgesetzwidrig wären.

In diesem Sinne enthält daher das Grundgesetz offensichtlich bereits einen Schutz künftig lebender Menschen und garantiert deren Rechte. (Ähnlich wie es gemäß der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Jahre 1968 in sehr allgemeiner Hinsicht bereits heute die Grundrechte von Kindern schützt.) Allerdings scheint dieser verfassungsrechtliche Schutz nicht so weitgehend zu sein, dass er die Interessen zukünftiger Generationen in demjenigen Umfang schützt, wie die Gesetzesinitiative zur Generationengerechtigkeit dies vorsieht. Dies gilt unabhängig davon, ob dabei Generationengerechtigkeit *egalit*aristisch oder im Sinne einer *Schwellenkonzeption* ausgelegt wird. Die bisherigen Grundrechtsartikel garantieren explizit weder die Erfüllung sämtlicher Grundbedingungen eines guten und menschenwürdigen Lebens für alle Staatsbürger noch sehen sie eine allgemeine Angleichung der Lebensstandards vor, welche in diesem Fall konsequenterweise auch für das Verhältnis gegenwärtiger und zukünftiger Lebensstandards gelten müsste.

(Eine abstrakte Analogie zur Kinderrechtsdebatte besteht darin, dass auch der Schutz der Interessen von Kindern durch die bisherigen Grundrechtsartikel nicht so weit reicht, wie die Befürworter von expliziten Kinderrechten

im Grundgesetz dies fordern. Allerdings geht es bei den zusätzlich geforderten Kinderrechten um Rechte, die in der *besonderen Bedürfnisnatur* von Kindern gründen, durch die diese sich von erwachsenen Staatsbürgern unterscheiden. Im Gegensatz dazu würde das Generationengerechtigkeitsgesetz keine Interessen künftiger Staatsbürger schützen, die ihrer Art nach *spezifisch* wären.)

8. Welche Auswirkungen hat der Gesetzesentwurf auf die sozialen Sicherungssysteme im Verhältnis der älteren zu den jüngeren und künftigen Generationen?

Die detaillierten Auswirkungen lassen sich auf der Allgemeinheitsebene einer philosophischen Stellungnahme nicht angemessen beschreiben. Unstrittig scheint jedoch, dass sie auch davon abhängen, ob die angestrebte Generationengerechtigkeit den nachfolgenden Generationen gleiche Lebensverhältnisse ermöglichen oder nur ein gutes und menschenwürdiges Leben garantieren soll.

Im ersten Fall liegt es freilich nahe, beispielsweise zu folgern, dass aufgrund des demographischen Wandels die jüngeren Generationen zukünftig nicht mehr ähnlich stark durch die Rentenfinanzierung belastet werden sollten wie in der Vergangenheit. Andererseits müssen unter einer *allgemeinen* gerechtigkeits-theoretischen Perspektive die jeweils zu leistenden Beiträge zur Rentenfinanzierung natürlich im Zusammenhang mit allen anderen ökonomischen Dimensionen des Wohlstandes und sämtlichen übrigen Qualitätsaspekten eines menschlichen Lebens betrachtet werden.

Aufgrund des allgemeinen technologischen Fortschritts steigt die Lebensqualität von Generation zu Generation gewöhnlich kontinuierlich an. Nach keinem der möglichen Verständnisse von Generationengerechtigkeit beinhaltet das Prinzip der intergenerationellen Gerechtigkeit jedoch die Forderung, dass es den nachfolgenden Generationen insgesamt *besser* gehen muss als der heutigen Generation (es sei denn, man unterstellt, für die heute Lebenden seien die Grundbedingungen eines guten und menschenwürdigen Lebens noch nicht erfüllt). Insofern wäre es denkbar, dass selbst eine wesentlich stärkere Belastung der nachfolgenden Generationen durch die Rentenfinanzierung durch so viele anderweitige Vorteile des Spätergeborens aufgewogen würde, dass eine solche Form der Rentenfinanzierung dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit nicht widerspräche.

9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorgelegten Gesetzesentwurf auf öffentliche Investitionen?

Hier gilt im Prinzip dieselbe Antwort wie bei der vorangehenden Frage. Umfang und Art der erforderlichen öffentlichen Investitionen hängen davon ab, welche genaue normative Idee mit dem Konzept der Generationengerechtigkeit und infolgedessen mit den anderen Schlüsselkategorien im Gesetzestext verbunden wird. Wiederum kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass – von der oben genannten Ausnahme abgesehen – nicht aus Gründen der intergenerationellen Gerechtigkeit von uns gefordert sein kann, dafür Sorge zu tragen, dass es der nachfolgenden Generationen insgesamt besser geht als uns selbst. Insofern ergäbe sich aus dem Gesetzesentwurf beispielsweise keine Notwendigkeit für Zukunftsinvestitionen, die Entwicklungsprozessen hin zu einem solchen Ziel dienen. Dies schließt natürlich keineswegs die Möglichkeit eines politischen Konsenses und Willens aus, der ein entsprechendes Fortschrittsziel bejaht, das *unabhängig* von Gerechtigkeitserwägungen angestrebt wird.

B) Erfahrungen im Ausland

1. Gibt es im Ausland vergleichbare Regelungen und wie werden diese umgesetzt und gegebenenfalls bei Verstoß sanktioniert?

Ich kann hier lediglich das Beispiel der Schweiz erwähnen. Dort ist das Prinzip der Nachhaltigkeit in doppelter Form in der Bundesverfassung verankert. Artikel 2 stellt in Bezug auf die Schweizer Eidgenossenschaft fest:

„Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes. ... Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.“

Zusätzlich existiert seit 1999 auch der Artikel 73 „Nachhaltigkeit: Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.“

Hervorzuheben ist dabei, dass beide Verfassungsgrundsätze, im Gegensatz zur bundesdeutschen Gesetzesinitiative, keine Bezugnahme auf einen allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken oder eine spezifische Idee der intergenerationellen Gerechtigkeit enthalten. Die damit im Falle der bundesdeutschen Gesetzesinitiative verbundenen Auslegungsprobleme treten daher nicht auf.

Der Fokus liegt statt dessen in Art. 73 auf einer Norm des Gleichgewichts zwischen der Nutzung natürlicher Ressourcen und deren Regeneration. Dies ist im Grundsatz eher eine Effizienz- als eine Gerechtigkeitsorientierung. Dennoch ist der Gedanke des Schutzes der Interessen zukünftiger Generationen in der zugrundegelegten Nachhaltigkeitsidee natürlich ebenfalls implizit enthalten. Allerdings beschränkt sich die Formulierung des Nachhaltigkeitsartikels 73 auf den impliziten Schutz solcher Interessen, die mit der Nutzung der natürlichen Ressourcen in einem weiten Sinne einhergehen. Dieser Interessenschutz kann im Prinzip alle Qualitätsaspekte eines menschlichen Lebens betreffen, die dem Leben in der Natur und der Nutzung der Natur entspringen, muss sich jedoch nicht zwangsläufig auf sämtliche Bereiche der Ökonomie und der Finanzpolitik erstrecken.

Im Gegensatz dazu wird die Nachhaltigkeitsnorm des Art. 2 allgemeiner ausgelegt, im Sinne einer Staatszielbestimmung, die auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie die Haushalts- und Finanzpolitik betrifft.

Was die Konsequenzen für die politische Umsetzung des Nachhaltigkeitsartikels 73 angeht, so hat etwa das Eidgenössische Bundesamt für Justiz in seinem Gutachten aus dem Jahre 2000 festgestellt, es handele sich bei Art. 73 „nicht mehr um eine bloße Deklaration und Auslegungshilfe, sondern um eine verbindliche Handlungsanweisung an die Adresse der zuständigen Behörden. (...) Anzufügen bleibt aber, dass der Ermessensspielraum der Behörden für die Erfüllung dieses Auftrags im Rahmen ihrer Zuständigkeit sehr weit sein kann und die direkte Justiziabilität in der Regel fehlen dürfte.“

Des Weiteren wird beispielsweise geurteilt, „dass aus Art. 73 BV direkt keine Kompetenzen für die Erhebung von Abgaben durch den Bund oder die Kantone abgeleitet werden können.“ (Dies bezieht sich etwa auf mögliche Lenkungsabgaben auf knappe Rohstoffe)

(Vgl. www.vpb.admin.ch/deutsch/doc/65/65.2html)

C) Fragen zu Art. 20b GG

1. Gibt es bereits entgegenstehende Normen, Regelungen oder Rechtsprechungen, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstünden?

Die Beantwortung dieser Frage möchte ich juristisch einschlägiger qualifizierten Sachverständigen überlassen.

2. Welche Wirkungen hätte die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf

a) den Gesetzgebungsprozess?

Die Beantwortung dieser Frage möchte ich ebenfalls kundigeren Sachverständigen überlassen.

b) die politische Signalwirkung?

Aus meinen Ausführungen zur Beantwortung von Frage A2 geht hervor, dass die politische Signalwirkung tendenziell unterschiedlich ausfallen wird, je nachdem, ob Generationengerechtigkeit als Anwendung einer *egalitaristischen* Gerechtigkeitsidee auf den besonderen Fall des intergenerationellen Verhältnisses verstanden wird oder ob das allgemein geteilte zugrundeliegende Gerechtigkeitsverständnis einer *Schwellenkonzeption* entspricht.

In beiden Fällen könnte die vorgeschlagene Verfassungsänderung jedoch mittelfristig den Anstoß zu einer politischen Debatte darüber geben, ob nicht die Idee der sozialen Gerechtigkeit auch im Blick auf *intragenerationelle* Verhältnisse verfassungsrechtlich nachdrücklicher verankert werden sollte als dies bisher geschehen ist. Wie bereits angedeutet, ist aus der allgemeinen Perspektive praktischer Vernunft kein guter Grund zu erkennen, warum die Garantie von gerechten Verhältnissen zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Generationen wichtiger sein sollte als die Gewährleistung von Gerechtigkeit unter den Angehörigen der gegenwärtig lebenden Generationen. Ihrer internen Logik nach trägt daher die vorgeschlagene Grundgesetzänderung den *möglichen* Keim zu politischen Bestrebungen in sich, allgemeinen Wohlfahrtsrechten sowie Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit – entweder in Form einer Garantie der Grundbedingungen eines guten und menschenwürdigen Lebens für alle Staatsbürger, oder sogar in Form einer Verfassungsnorm, die den Ausgleich allzu drastischer unbegründeter Wohlstandsdifferenzen gebietet – auch *intragenerationell* einen gewichtigeren Status zu verschaffen als bisher.

D) Fragen zu Art. 109 GG

1. Reicht die Formulierung des Antrags zu Art. 109 Abs. 2 GG aus, einen Ausgleich zwischen den Interessen der aktuellen und der künftigen Generationen herzustellen, um Generationengerechtigkeit zu erreichen? Sollte möglicherweise solch ein Interessenausgleich – wie auch immer formuliert – in Art. 109 Abs. 2 GG aufgenommen werden, um das Prinzip der Generationengerechtigkeit präziser zu verankern?

Angesichts der zuvor beschriebenen Interpretationsspielräume im Verständnis der Schlüsselkategorien „Generationengerechtigkeit“, „Nachhaltigkeit“ und „Interessen zukünftiger Generationen“ wäre ein präziser gefasster Gesetzestext im Prinzip zweifellos sinnvoll und wünschenswert. Allerdings steht zu vermuten, dass die Bildung eines parteiübergreifenden Konsenses über eine exaktere Formulierung erhebliche politische Anstrengungen erfordern würde.

Erneut müsste zunächst Einigkeit darüber erzielt werden, welche Art von Gerechtigkeitsvorstellung die Rede von einem „Ausgleich der Interessen“ tragen soll. Hiermit könnte sich einerseits die Vorstellung verbinden, dass die gegenwärtige Generation ihre eigenen Interessen zwar so weitgehend wie möglich verfolgen darf, allerdings nicht über einen Punkt hinaus, an welchem dem *elementaren* Interesse zukünftiger Generationen an der zukünftigen Gewährleistung der Grundbedingungen eines guten und menschenwürdigen Lebens geschadet würde. (*Schwellenkonzeption*)

Die Alternative bestünde darin, die Rede vom „Interessenausgleich“ im Sinne einer *egalitaristischen* Norm zu verstehen: Ihr zufolge würde der politische Gestaltungsspielraum der gegenwärtigen Generation der Restriktion unterliegen, dass zukünftige Generationen in die Lage versetzt werden sollen, ihre eigenen Interessen in *demselben Umfang* zu befriedigen wie dies gegenwärtige Generationen tun können.

Je nachdem, welche der beiden alternativen normativen Vorstellungen die Parlamentarier ihrem politischen Willen zugrundelegen möchten, müsste eine entsprechend präzierte Formulierung gefunden werden. Der in der oben gestellten Frage verwendete Begriff des „Interessenausgleichs“ erscheint seinerseits nicht präzise genug, um den beschriebenen Interpretationsspielraum zu schließen. Er besäße wohl eher den Charakter einer in unterschiedliche Richtungen hin auslegbaren Kompromissformel.

2. Welche Wirkungen hätte die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf

- a) *den Gesetzgebungsprozess?*
- b) *die politische Signalwirkung?*

Hier gelten dieselben Antworten wie bei den Fragen C2 a) und b)

E) Alternativen

1. Wie bewerten Sie andere Alternativen wie die Änderung der Finanzverfassung des Art. 115 GG (Verschuldungsverbot; Maastricht-Kriterien ins Grundgesetz; Feststellung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht nur durch den Bundestag, sondern durch eine externe Institution, wie z. B. der Bundesbank)?

Hierzu kann ich mich nicht sachdienlich äußern.

2. Welche realisierbaren Alternativen gibt es neben der Grundgesetzänderung, um dem strukturellen Problem der Kurzfristigkeit der Demokratie zu begegnen?

Auch hierzu sehe ich mich nicht imstande, kompetent Stellung zu nehmen.

Fragen der Fraktion DIE LINKE

Die Fragen der Fraktion der LINKEN beantworte ich deshalb nur knapp und unvollständig, weil zum einen die Antworten bereits in meinen Antworten auf die vorangehenden Fragen enthalten sind und weil zum anderen die Fragen zum Teil empirische Zusammenhänge betreffen, zu denen mir aus philosophischer Perspektive keine adäquate Stellungnahme möglich scheint.

1. Was bedeutet Ihres Erachtens nach staatliche Verschuldung für das Verhältnis zwischen den Generationen?

Unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit lässt sich nicht generell pro oder contra Staatsverschuldung argumentieren, da die Norm der Gerechtigkeit sämtliche Aspekte der Qualität menschlichen Lebens im Blick haben muss. So könnte eine durch Verschuldung bedingte Verengung der finanziellen Spielräume zukünftiger Generationen durch Vorteile in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Dient eine maßvolle Verschuldung etwa Investitionen in Zukunftstechnologien, Infrastrukturmaßnahmen oder institutionellen Neuerungen, durch die beispielsweise eine langfristige Senkung der Energiepreise, eine Erhöhung der allgemeinen

Bildungschancen oder eine Stärkung des Klimaschutzes bewirkt wird, mag sie durchaus gleichermaßen im Interesse gegenwärtiger und zukünftiger Generationen liegen.

2. Was würde ein Schuldenstopp für die öffentlichen Investitionen in Bildung und Kinderbetreuung, in Umwelt und Gesundheit bedeuten und welche Folgen hätte das für zukünftige Generationen?

Die konkreten Auswirkungen eines Schuldenstopps in den genannten Bereichen vermag ich aus philosophischer Perspektive nicht zu beurteilen. Aus der vorherigen Antwort geht jedoch hervor, dass ein genereller Schuldenstopp unter bestimmten Bedingungen den Interessen zukünftiger Generationen auch zuwiderlaufen könnte (was nicht heißt, dass diese Einschätzung für die gegenwärtige konkrete Staatsverschuldung und Haushaltslage der Bundesrepublik Deutschland gilt).

3. Welche Rolle spielt der Aspekt der intragenerationalen Gerechtigkeit unter Kindern, RentnerInnen sowie unter erwerbstätigen Männern und Frauen im Konzept der Generationengerechtigkeit?

Seiner *Genese* nach liegt der Gedanke der intragenerationellen Gerechtigkeit dem Konzept der Generationengerechtigkeit zu Grunde, da Gerechtigkeit historisch zunächst als Gerechtigkeit zwischen gleichzeitig lebenden Angehörigen eines sozialen Gemeinwesens konzipiert wurde. Der Abstraktionsschritt, der von dort zu einer allgemeiner verstandenen Gerechtigkeitsnorm führte, die sich nicht nur intragenerationell, sondern auch intergenerationell anwenden lässt, ist eine relativ neue Entwicklung. *Ideengeschichtlich* setzt daher Generationengerechtigkeit das Konzept der intragenerationellen Gerechtigkeit voraus.

Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass Generationengerechtigkeit intragenerationelle Gerechtigkeit auch begrifflich unmittelbar impliziert. In jedem Fall jedoch ist mit ihr die intragenerationelle Gerechtigkeit indirekt verknüpft. Denn wie bereits in den Antworten zu den Fragen A2 und C2 hervorgehoben wurde, erschiene es inkonsequent und unplausibel, eine Gerechtigkeitsnorm allein für das Verhältnis zwischen den Angehörigen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen in Kraft zu setzen, ohne die Verhältnisse zwischen den Angehörigen der gegenwärtigen Generation einer analogen Gerechtigkeitsnorm zu unterwerfen. Dies ist keine parteipolitische Beurteilung, sondern ein allgemeine Frage praktischer Vernunft.

4. Wie hat sich im Hinblick auf Generationengerechtigkeit Ihres Erachtens nach in den letzten zehn Jahren die Armut bzw. der Reichtum unter Kindern und unter Alten entwickelt?

Zur Beantwortung dieser Frage fehlt mir die spezifische Kompetenz.

5. Welche Auswirkungen haben Rentenkürzungen seit 2000 für kleine und mittlere Einkommen der heutigen jungen Generation im Jahre 2030?

Auch zur Beantwortung dieser Frage fehlen mir die erforderlichen Kenntnisse.

Literatur:

- Brain Barry, „Sustainability and Intergenerational Justice“, in: Light/Rolston (Hrsg.), Environmental Ethics, Blackwell 2002, S. 487-499
- Ronald Dworkin, „Why Liberals Should Care about Equality“, in: ders., A Matter of Principle, Cambridge Mass., 1983
- Harry G. Frankfurt, „Equality as a Moral Ideal“, in: Ethics 98 (1987), S. 21-42
- Harry G. Frankfurt, „Gleichheit und Achtung“, in: Krebs (2002) (Hg.), S. 38-49
- Angelika Krebs, „Wieviel Natur schulden wir der Zukunft?“, in: J. Mittelstraß (Hg.), Die Zukunft des Wissens, Akademie Verlag 1999, S. 313-333
- Angelika Krebs, „Einleitung: Die neue Egalitarismuskritik im Überblick“, in: dies. (Hg.), Gleichheit oder Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 2000, S. 7-37
- Angelika Krebs, Arbeit und Liebe, Frankfurt 2002
- Thomas Nagel, Equality and Partiality, Oxford 1991
- John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1975
- Ralf K. Stappen, A Sustainable World is Possible, Eichstätt 2006
- Larry S. Temkin, Inequality, Oxford 1993
- Larry S. Temkin, „Egalitarianism Defended“, in: Ethics 113 (2003), S. 764-782